

visitierenden Superintendenten gegenüber den Geistlichen in Afra nicht die gleichen, wie bei anderen Gemeinden. Der Superintendent beurteilte wohl das Verhalten des Ahrapfarrers im Gottesdienste, beriet mit den „eingepfarrten von Adel“ über den vom Diakonus gewünschten besseren Besuch des Katechismus (1577)<sup>23</sup>), rügte sittliche Mängel in der Gemeinde u. A.; aber über die Thätigkeit des Ahrapfarrers an der Fürstenschule, die damals, wo derselbe noch zum Lehrerkollegium gehörte und mit in der Schule aß, noch eine weit umfangreichere war, als heute, stand ihm kein Urteil zu: denn „die Kurfürstl. Schule alhier hat ihre besonderen Kurfürstl. verordneten Inspektoren und Visitatores“<sup>24</sup>); und ebenso berichteten die Afragegeistlichen über alles, was ihre äußere Stellung betraf, Gehalt, Wohnung u. s. w. (welche Dinge bei den Visitationen meist einen breiten Raum einnehmen), nicht an den Superintendenten, sondern an den Profuraturverwalter und, falls dies erfolglos, direkt an den Kurfürsten.<sup>25</sup>)

Sollen wir unser Urteil über die Ausnahme-stellung von Afra kurz zusammenfassen, so dürfen wir wohl sagen, daß bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts die Afragegeistlichen als — aus der kurfürstlichen Klasse besoldete, an der kurfürstlichen Schule wirkende — Staatsbeamte exempt waren, daß sie aber in ihrer Thätigkeit in der Gemeinde, wie die übrigen Geistlichen der Ephorie, der Oberaufsicht des Ephorus unterstanden, sich auch in diesem Sinne als Glieder der Ephorie fühlten. Je mehr seit Anfang des 17. Jahrhunderts im Staate die Bureaukratie überhandnahm und je mehr das ganze Kirchenwesen verstaatlicht wurde, desto mehr fühlten sich auch die Geistlichen als Staatsdiener und trachteten nach genauer Abgrenzung aller kirchlichen Rangverhältnisse. Eine solche werden auch die Afragegeistlichen in jener Zeit angestrebt und erhalten haben. Ob und wann durch eine besondere Verordnung ihre Ausnahme-stellung geregelt worden ist, läßt sich nicht ermitteln. Bei dem Dresdner Synodus von 1600, wo die Exemption der Schloßprediger festgestellt wurde, ist St. Afra nicht erwähnt.<sup>26</sup>) Noch 1610 tritt der Ahrapfarrer Heilwagen der Ephorie-Sterbefasse bei; aber 1666, bei Erneuerung dieser Klasse, werden die Afragegeistlichen nicht mehr genannt<sup>27</sup>). Möglicherweise haben die, auch in jener Zeit und oft in der heftigsten Weise zwischen Super-

intendenten und Ahrapfarrer geführten Kämpfe über die Abgrenzung ihrer Parochien in der Stadt die völlige Loslösung Ahras von der Ephorie beschleunigt. Seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts besteht die Ausnahme-stellung Ahras zu recht und wird auch von der kirchlichen Oberbehörde durchaus gewahrt. Nur „Kraft besondern Befehls“ kann der Meißner Superintendent eine Verfügung des Oberkonsistoriums dem Ahrapfarrer mitteilen; und noch heute ergehen alle Verordnungen des Landeskonsistoriums an „die Ephoren — und den Pfarrer zu St. Afra“, wenn auch der, von jedem Ahrapfarrer beim Austritte seines Amtes zu unterschreibende Revers, daß er mit einer etwaigen Einverleibung seiner Parochie in die Ephorie Meissen einverstanden sei, die Hoffnung auf gelegentliche Beseitigung dieses Ausnahmezustandes offen läßt. —

## V.

### Das Meissner Konsistorium.

Von den vier bischöflichen Amtsfunktionen, welche Melancthon einmal aufzählt, waren drei, nämlich: Ausübung und Beaufsichtigung der Lehre, Prüfung und Ordination der Geistlichen, und Visitation der Kirchen, den Superintendenten übertragen worden. Die vierte, die Gerichtsbarkeit über geistliche Personen und Sachen, welche die Bischöfe früher durch die Archidiaconen, später durch die Offiziale ausüben ließen, und für welche an den Bischofssitzen besondere geistliche Behörden, „Konsistorien“, bestanden,<sup>28</sup>) hätte nach evangelischer Auffassung als besondere Funktion ganz wegfallen und dem weltlichen Regimente übertragen werden sollen. Aber in diesem Punkte, wie in manchem andern, war die Zeit noch nicht reif für reine Durchführung des evangelischen Gedankens. Die Vertreter der landesherrlichen Gerichtsbarkeit, die Amtschöffer, besaßen zur eingehenden Prüfung und rechten Beurteilung von Ehefachen, von Fragen der Sittlichkeit und der Kirchenzucht, wohl selten den ernststen Willen und das erforderliche Verständnis; und die Superintendenten hatten zwar das Recht, Mißstände im Leben der Gemeinde und in der Amtsführung der Geistlichen aufzudecken, aber es fehlte ihnen die Macht, durch Verhängung von Strafen ihren Mahnungen Gehorsam zu verschaffen.